

**Zuwendungswesen im Sozialreferat -  
Förderung freier Träger;  
Gewährung von Abschlagszahlungen ab  
01.01.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05251**

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Coronabedingte Verschiebung des Haushaltsbeschlusses der Landeshauptstadt München auf den 19.01.2022</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Einmalige Ermächtigung des Sozialreferates, im Zuwendungs-/Haushaltsjahr 2022 von den Vorgaben der Zuwendungsrichtlinien hinsichtlich der Gewährung von Abschlagszahlungen an zuwendungsgeförderte freie Träger abweichen zu dürfen</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zum geplanten Vorgehen</li><li>● Genehmigung der Gewährung von Abschlagszahlungen ab dem 01.01.2022</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Haushaltsbeschluss 2022</li><li>● Abschlagszahlungen</li><li>● Förderung freier Träger</li><li>● Zuwendungsrichtlinien Sozialreferat</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Zuwendungswesen im Sozialreferat -  
Förderung freier Träger;  
Gewährung von Abschlagszahlungen ab  
01.01.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05251**

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Durch die kurzfristige coronabedingte Verschiebung des Haushaltsbeschlusses 2022 von der Vollversammlung am 15.12.2021 auf die Vollversammlung am 19.01.2022 können gemäß der Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats vor dieser Beschlussfassung keine Abschlagszahlungen an zuwendungsgeförderte freie Träger geleistet werden, ohne gegen die Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferates zu verstoßen. Der Stadtrat wird daher um Genehmigung gebeten, dass das Sozialreferat einmalig, aufgrund der coronabedingten Verschiebung der Stadtratssitzungen, von der entsprechenden Vorgabe der Zuwendungsrichtlinien abweichen darf, um die Abschlagszahlungen ab dem 01.01.2022 an die durch das Sozialreferat geförderten freien Träger wie ursprünglich vorgesehen leisten zu können und somit deren Liquidität zu sichern. Darüber hinaus besteht bei den freien Trägern ein langjähriges Vertrauen darauf, bereits ab dem 01.01.2022 Abschlagszahlungen zu erhalten.

**1 Ausgangslage**

Die Bewilligung und Gewährung von Zuwendungen stellt sich im Sozialreferat - vereinfacht dargestellt - grundsätzlich folgendermaßen dar:

- Beantragung von Zuwendungen für das kommende Kalenderjahr im jeweiligen Vorjahr
- Antragsprüfung durch den betroffenen Fachbereich und Aufnahme in die jeweilige Beschlussvorlage „Zuschussnehmerdatei (ZND)“ des jeweiligen Amtes/Bereichs

- Beschlussfassung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) und des Sozialausschusses (SozA) über die ZND-Beschlüsse (Förderansätze) und den Haushalt des Sozialreferats (Haushaltsansätze) in der letzten gemeinsamen KJHA/SozA-Sitzung vor der letzten Vollversammlung (i. d. R. Dezember-Plenum) vor dem eigentlichen Zuwendungsjahr
- Beschlussfassung des Stadtrates über den gesamtstädtischen Haushalt in der letzten Vollversammlung des dem beschlossenen Haushalt vorangehenden Jahres
- Erlass von Abschlagszahlungsbescheiden durch die Fachbereiche (nach Haushaltsbeschluss) mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres (entspricht Zuwendungsjahr)
- Anfang Januar (erste Tage, meist bereits KW 1) des eigentlichen Haushalts-/Zuwendungsjahres: Zahlung der Abschläge („Januarraten“) durch die Landeshauptstadt München/Sozialreferat
- Genehmigung des städtischen Haushalts durch Regierung von Oberbayern bis Ende des ersten Halbjahres des eigentlichen Haushaltsjahres
- Erlass von endgültigen Bewilligungsbescheiden durch die Fachbereiche und Zahlung einer „Schlussrate“ (bis dahin: monatliche Zahlung von Abschlägen)

Die Gewährung von Abschlagszahlungen richtet sich nach Nr. 18 der vom Stadtrat beschlossenen „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ (Zuwendungsrichtlinien). Voraussetzungen für die Gewährung von Abschlagszahlungen mit schriftlichem Bescheid sind neben deren Beantragung demnach:

1. Förderung der Maßnahme im Vorjahr
2. summarische Antragsprüfung mit positiver Prognose
3. Dringlichkeit und Erforderlichkeit des Abschlags (Tätigkeit kann nicht aus eigenen oder Drittmitteln vorfinanziert werden)
4. im Haushalt eingestellte Mittel

## **2 Problematik der Abschlagszahlungen zu Beginn des Zuwendungsjahres 2022**

Die Ziffern 1 bis 3 der für die Gewährung von Abschlagszahlungen (insbesondere Januarraten) dargestellten Voraussetzungen der Nr. 18 der Zuwendungsrichtlinien (vgl. Ziffer 1) können für nahezu alle vom Sozialreferat geförderten Projekte/Einrichtungen als erfüllt angesehen werden und sind in der Regel unbedenklich. Durch die Verschiebung des Haushaltsbeschlusses auf den 19.01.2022 stellt sich jedoch die Erfüllung der Ziffer 4 als problematisch dar.

In den vergangenen Jahren wurden die ZND-Beschlüsse sowie der Haushaltsbeschluss des Sozialreferats für das Folgejahr stets in der letzten gemeinsamen KJHA/SozA-Sitzung vor der letzten Vollversammlung des Vorjahres behandelt und gefasst. Darüber hinaus wurde anschließend in der letzten Vollversammlung des Jahres der gesamtstädtische Haushalt für das Folgejahr beschlossen. Damit war gewährleistet, dass in den Haushalt der Landeshauptstadt München Mittel für die Förderung von Projekten/Einrichtungen des Sozialreferats eingestellt waren.

Durch die Entscheidung der Stadtspitze, den städtischen Haushalt erst in der Sitzung der Vollversammlung am 19.01.2022 zu behandeln und zu beschließen, wird die Ziffer 4 der Nr. 18 der Zuwendungsrichtlinien als Voraussetzung für die Auszahlung der Januarraten 2022 der Abschlagszahlungen nicht erfüllt.

Demnach könnten gemäß der Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats die Abschlagszahlungen (insbesondere Januarraten 2022) grundsätzlich erst nach Beschluss der Vollversammlung am 19.01.2022 über den Haushalt 2022 ausgezahlt werden. Frühestmöglicher Auszahlungstermin wäre somit der 20.01.2022.

Die erste Zahlung von Abschlägen an zuwendungsgeförderte freie Träger im Zuwendungsjahr erst am 20.01.2022 vorzunehmen, wird vom Sozialreferat als nicht sachgerecht angesehen. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Tatsache, dass ein Verschieben des Auszahlungszeitpunktes auf Seiten der freien Träger (insbesondere bei kleineren finanzschwächeren Trägern) zu Liquiditätsproblemen führen könnte und diese Träger auf entsprechende Zahlungseingänge vertrauen. Zum anderen wurden innerhalb des Sozialreferats in vielen zuschussgebenden Dienststellen bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen, zu Beginn des Jahres 2022 erste Abschlagszahlungen leisten zu können. Dazu gehört vor allem die Erstellung sogenannter Zahlungspläne durch die Zuschussbearbeitungen und deren Erfassung durch die Buchhaltungsabteilungen in SAP. Eine Anpassung der Zahlungspläne, die die automatische Auszahlung von Abschlagszahlungen innerhalb des Zuwendungsjahres steuern sowie deren Änderung in SAP (beispielsweise die Änderung des ersten Auszahlungsdatums auf den 20.01.2022) würde einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand verursachen.

### **3 Geplantes Vorgehen**

Gemäß der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn eines Jahres noch nicht bekanntgemacht ist, finanzielle Leistungen erbringen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Demnach wäre es dem Sozialreferat nach Kommunalrecht möglich, Abschlagszahlungen an die freien Träger vor der Beschlussfassung des Stadtrates über den Haushalt 2022 zu gewähren.

Allerdings hat der Stadtrat mit der Beschlussfassung über die oben dargestellten Regelungen in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats hinsichtlich Abschlagszahlungen die für das Zuwendungswesen geltende innerstädtische Anforderung aufgestellt, dass im Haushalt entsprechende Mittel eingestellt sein müssen (vgl. Ziffer 1).

Da die Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats per Stadtratsbeschluss in Kraft gesetzt wurden, wird dem Stadtrat vorgeschlagen, einmalig im Zuwendungs-/Haushaltsjahr 2022 aufgrund der coronabedingten Sondersituation von dem in Rede stehenden Erfordernis hinsichtlich der Gewährung von Abschlagszahlungen dahingehend abzuweichen, dass Abschlagszahlungen auch dann vom Sozialreferat bereits in Kalenderwoche 1 des Jahres 2022 an die freien Träger ausgereicht werden dürfen, wenn noch keine Mittel im Haushalt eingestellt sind und somit eine Auszahlung an die freien Träger vor der Beschlussfassung des Stadtrates über den Haushalt am 19.01.2022 erfolgt.

Das dargestellte Vorgehen bringt folgende Vorteile mit sich:

- Das Sozialreferat verstößt nicht gegen die vom Stadtrat beschlossenen Zuwendungsrichtlinien.
- Das Vertrauen der Zuwendungsnehmer\*innen des Sozialreferats auf Erhalt von Abschlagszahlungen (insb. Januarraten 2022) wird nicht erschüttert.
- Die Liquidität der Zuwendungsnehmer\*innen des Sozialreferats ist gesichert.
- Eine Anpassung von Zahlungsplänen in SAP durch die Zuschusssachbearbeitungen und die Buchhaltungsabteilungen ist verwaltungsseitig nicht erforderlich.
- Das reguläre Zuwendungsverfahren kann beibehalten werden, ohne dass sich durch die Verschiebung von Abschlagszahlungen eventuell Probleme ergeben.

Eine andere Alternative ist für das Sozialreferat derzeit nicht erkenn- oder vertretbar, da ohne die dargestellte Ermächtigung nur mit einem Verstoß gegen die Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats Abschlagszahlungen an freie Träger bereits zu Beginn des Jahres 2022 geleistet werden können.

Unabhängig von dem dargestellten weiteren Vorgehen wird abschließend darauf hingewiesen, dass sämtliche Abschlagszahlungsbescheide, welche vom Sozialreferat erlassen werden, auch einen Widerrufsvorbehalt besitzen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (siehe Anlage). Das Sozialreferat wird die rechtlichen Vorgaben zur Auszahlung der Abschlagszahlungen selbstverständlich beachten.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzfristigen Entscheidungen über die Verschiebung des städtischen Haushaltsbeschlusses 2022 nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Abschlagszahlungen an die zuwendungsgeförderten freien Träger bereits ab Anfang Januar 2022 ohne einen Verstoß gegen die Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats gewähren zu können.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Schreyer, den Verwaltungsbeirat\*innen, Frau Stadträtin Gökmenoglu, Frau Stadträtin Hübner, Frau Stadträtin Odell, Frau Stadträtin Gaßmann, Herrn Stadtrat Köning, Herrn Stadtrat Müller, Herrn Stadtrat Hefter, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Dem geplanten Vorgehen der Referentin wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird ermächtigt, einmalig dahingehend von den Vorgaben der Zuwendungsrichtlinien abweichen zu dürfen und zuwendungsgeförderten freien Trägern ab dem 01.01.2022 Abschlagszahlungen (Auszahlungen) noch vor der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2022 gewähren zu dürfen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An den Seniorenbeirat**

**An den Behindertenbeirat**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Sozialreferat, S-PR**

**An das Sozialreferat, S-GL-L**

**An das Sozialreferat, S-GL-F/L**

**An das Sozialreferat, S-GL-SP**

**An das Sozialreferat, S-GE**

**An das Sozialreferat, S-GE/BE**

**An das Sozialreferat, S-I-L**

**An das Sozialreferat, S-I-SFQ**

**An das Sozialreferat, S-II-L**

**An das Sozialreferat, S-II-LG/F**

**An das Sozialreferat, S-III-L**

**An das Sozialreferat, S-III-L/QC**

z.K.

Am

I.A.